

## Textliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichnung vom 27.12.1966 wird gemäss § 9 BBauG, BauNVO und § 111 LBO folgendes festgesetzt:

### 1. Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) und Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO). Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung siehe Einzeichnungen im Plan. In dem ausgewiesenen Gewerbegebiet ist nur eine Obstlagerhalle zulässig (§ 8 Abs.4 BauNVO).

### 2. Mass der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einzeichnungen im Plan

Geschossflächenzahl: Siehe Einzeichnungen im Plan

### 3. Weitere Festsetzungen:

Dachneigung: Siehe Einzeichnungen im Plan

Dachform: Bei 28 Grad Dachneigung Satteldach (Giebeldach),  
Firstrichtung parallel zur längeren Seite des  
Baustreifens

Dachaufbauten: Nicht zulässig

Dachdeckung: Engobierte Ziegel bei 28 Grad Dachneigung

Kniestock: Höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Rohfussboden des Dachgeschosses bis zum Schnitt von Aussenwand und Dachhaut

Garagen: Massive Bauweise, Pultdach, Dachneigung ca. 6 Grad, Dachdeckung dunkelgrau engobierte Wellasbestzementplatten, Höhe der Garagen über fertigem Gelände höchstens 2,80 m. Kellergaragen sind nicht zulässig.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und 16 BBauG):

Soweit die Grundstücksflächen zwischen der Strassengrenze und der Baugrenze nicht als Stellplätze

oder als Grundstückszufahrt genützt werden, sind sie als Grünflächen anzulegen. Ausserdem sind gemäss den Einzelzeichnungen im Plan grosskronige Bäume anzupflanzen und zu unterhalten.

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen:  
Betonsockel höchstens 20 cm hoch, dahinter Hecke. Ergänzung durch Maschendraht- oder Wellengitter kann zugelassen werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigung und der Tore darf 1,00 m nicht überschreiten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Festsetzungen des Bebauungsplans "Bahnhofstrasse-Riedstrasse", genehmigt am 21.12.1964 Nr. I a - Bau 2/3005.2 Nr.1928/64, sowie der 1.Änderung vom 28.7.1965 und der 2.Änderung vom 25.5.1966 aufgehoben.

Gefertigt:  
Friedrichshafen, 27.12.1966

Hitzler  
Architekt

*3. Hitzler*